



IX - 786/2 - 1955.

Gemeinde Rabenstein, Königsbach,
Eiben, Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, daß Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der auf Parzelle 2045, E.Z. 355, K.G. Rabenstein, Ried-Königsbach, befindlichen Eiben beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um 37 Eiben mit einer Höhe von 3 bis 9 m, einem Stammumfang von 20 bis 150 cm, einem Kronendurchmesser von 2 bis 10 m, einem Alter von 50 bis 400 Jahren, einer breiten bzw. spitzkugeligen Krone und einem guten Gesundheitszustand, welche auf der südseite des Talabschlusses des Warthgrabens, ca. 300 m vor dem Ende des Güterweges Hundsdorferbrücke-Kriegerhof-Angereck, ober- und unterhalb desselben, aufgekockert in einer Länge von ca. 180 m stecken.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Rabenstein, Ried-Königsbach, befindlichen vorbeschriebenen Eiben gemäß § 2 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr. 40/1952 und § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. Nr. 41/1952, zu Naturdenkmalen.

Gemäß §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfange für Sachen unvermeidlich ist.

Begründung:

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat sich der Eigentümer, Theodora Kahil, Steinklamm, Post Rabenstein a. d. Pielach, mit der Unterschutzstellung der Eiben einverstanden erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Dieser Bescheid geht an:

- 1.) Theodora Kahil'sche Gutsverwaltung in Steinklamm, Post Rabenstein a. d. Pielach,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I., Herrngasse Nr. 13, zu Zahl: L.A. III/2-571n-1955 vom 2.8.1955 (zweifach samt dem ausgefüllten Erhebungsblatt),
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/Pielach zur Kenntnisnahme,
- 4.) das GPK. Rabenstein zur Kenntnisnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 des Naturschutzgesetzes,
- 5.) die Bezirksforstinspektion im Hause, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Heinrich



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-85122/1 Bearbeiter 02742/2551 24. Februar 1986
Fuchs Klappe 15

Betrifft

SCHEIBER Dipl.Ing. Carl - Kioungi Hayat, Rabenstein;
Naturdenkmalerweiterung von 37 auf 42 Eiben, EBl. 70

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß
§ 9 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL.5500-3,
das nachstehende Naturgebilde - in Erweiterung der
Naturdenkmalerklärung vom 23.12.1955, Zahl IX-786/2-
1955 - zum Naturdenkmal:

"42 EIBEN, Grundstück Nr. 2045/1, EZ. 355, KG.
Rabenstein, MGde. Rabenstein, Eigentümer Carl
Scheiber und Kioungi Hayat, Steinklamm 19,
3202 Rabenstein.

Die Bäume beschreiben sich wie folgt: Höhe von
3-9 m, Stammumfang von 20-150 cm, Kronendurch-
messer von 2-10 m, Alter von 50-400 Jahren.

Die Eibengruppe stockt auf der Südseite des Tal-
abschlusses des Warthgrabens, Zufahrt und Zugang
über den Güterweg (Hundsdorferbrücke-Krieger-
hof-Angereck), ca. 300 m vor dem Ende des Güter-
weges, ober- und unterhalb desselben, aufge-
lockert in einer Länge von ca. 180 m."

Begründung

Wie durch die Erhebung eines Sachverständigen für Na-
turschutz festgestellt wurde, stocken insgesamt
47 Eiben auf dem angeführten Grundstück. Laut Gutach-
ten sind davon 5 Bäume bereits abgestorben und ist
daher die Naturdenkmalerweiterung von 37 auf 42 Eiben
sinnvoll, da dieses Naturgebilde ein gestaltendes
Element des Landschaftsbildes darstellt.

Da die Grundeigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Herrn Dipl.Ing. Carl Scheiber und Frau Koumgi Hayat, Steinklamm 19, 3203 Rabenstein;
- 2) Herrn Bürgermeister von Rabenstein;
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten;
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wien

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 2.4.1986 Für den Bezirkshauptmann:



(Dr. Lang)